

## **Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 22.05.1997 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 12.02.1998, 02.11.2000, 01.11.2001, 10.05.2012, 14.07.2016, 13.02.2020 und 02.06.2022 wie folgt lautet:

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

### **§ 2**

#### **Sachliche Kostenfreiheit**

- (1) Kostenfrei sind:
  1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
  2. (a) mündliche Auskünfte,  
(b) einfache schriftliche Auskünfte; gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
  7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
  8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten oder Beratungshilfe,
  9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
  10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
  11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
  12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

Ersatzlos gestrichen

### **§ 4 Gebührenarten**

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

### **§ 5 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
  1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich

ist.

2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzuhalten.

## **§ 6**

### **Gebührenbemessungen in besonderen Fällen**

- (1) In den Fällen der Ablehnung eines Antrags, der Zurückweisung eines Widerspruchs, der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung oder der Zurücknahme eines Antrages oder Widerspruchs sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes.

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes.

War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
  1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von unter 5,00 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

## **§ 8 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Langen.

## **§ 9 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Langen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Langen, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 11 Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.

### **§ 12 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

### **§ 13 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die Stadtkasse oder an die genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Gebühren erfolgt unter Verwendung von Gebührendruckern, mit denen auf die kostenpflichtigen Schriftstücke die Quittung aufgedruckt wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 14 Billigkeitsregelungen**

Der Magistrat der Stadt Langen kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 16 Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

### **§ 17 Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

### **§ 18 Vollstreckung**

Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 19 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungskosten stehen dem Kostenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01. 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Vornahme von Amtshandlungen (Verwaltungsgebührenordnung) vom 02.02.1973 außer Kraft.

Langen, den 23. Mai 1997

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

Anlage:  
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

Die vorstehende Satzung einschließlich des Kostenverzeichnisses wurde am 27.5.1997 in der Langener Zeitung bekannt gemacht.

---

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	12.02.1998	17.02.1998	18.02.1998
2. Änderung	02.11.2000	21.11.2000	01.01.2002
3. Änderung	01.11.2001 (12.11.2001)	16.11.2001	02.01.2002
4. Änderung	10.05.2012 (11.05.2012)	17.05.2012	18.05.2012
5. Änderung	14.07.2016 (15.07.2016)	21.07.2016	01.08.2016
6. Änderung	13.02.2020 (14.02.2020)	15.02.2020	16.02.2020
7. Änderung	02.06.2022 (07.06.2022)	10.06.2022	11.06.2022

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

### I. Allgemeine Verwaltungskosten

#### 1. Gebühren

1.1	Schriftliche und elektronische Auskünfte	50,00 bis 1000,00 Euro
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw.	30,00 bis 1000,00 Euro
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, usw., je Akte, Kartei usw.	30,00 Euro
1.4	Wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand (1.9.3)
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00 Euro
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	10,00 Euro
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	5,00 Euro
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	10,00 Euro
	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	1,00 Euro
1.9	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und in einer anderen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.	

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

1.9.1	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	21,50 Euro
1.9.2	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	17,75 Euro
1.9.3	übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	14,00 Euro
1.9.4	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 % der Gebühr nach 1.9.1 bis 1.9.3; Mindestens 35,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Auslagen (pauschaliert gem. § 7 Abs. 2 S.2)</b>	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 – Seite	5,00 Euro
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von Kopien:	
2.2.1	bis DIN A 4 je Seite	0,25 Euro
2.2.2	bis DIN A 3 je Seite	0,50 Euro
2.3	Abgabe von Bebauungsplänen, Herstellung von Planpausen / je Plan bzw. Pause	
2.3.1	bis DIN A 3	3,00 Euro
2.3.2	bis DIN A 2	5,00 Euro
2.3.3	bis DIN A 1	8,00 Euro
2.3.4	bis DIN A 0	10,00 Euro
	darüber hinaus, zusätzlich je angefangenem qm	8,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen</b> (städtische Abgaben, Anliegerleistungen, u.a.) Je nach Umfang mindestens höchstens	10,00 Euro 30,00 Euro

## II. Besondere Verwaltungskosten

<b>1.</b>	<b>Ordnungs-/Meldewesen</b>	aufgehoben
<b>2.</b>	<b>Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen</b>	aufgehoben
<b>3.</b>	<b>Bestattungswesen</b>	aufgehoben
<b>4.</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
4.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
4.1.1	für eine Fläche bis 50 qm	62,00 Euro
4.1.2	für jede weitere angefangenen 50 qm	36,00 Euro

	4.1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis zu einer Wohnung	36,00 Euro
	4.1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,00 Euro
	4.1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 4.1.1 auf und zu 4.1.2 auf	92,00 Euro 46,00 Euro
	Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.	
4.2	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Flurstück	30,00 Euro
4.3	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Gutachter, Sachverständige u. a. außerhalb der Bauberatung für Bürger je Anfrage und Flurstück nach Umfang mindestens höchstens	30,00 Euro 100,00 Euro
4.4	Die von der Bauherrschaft beantragte/gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO V 1 Satz 3	40,00 Euro
4.5	Ausnahmen und Befreiungen vom Bauplanungsrecht (§ 73 Abs. 4 HBO und § 31 BauGB)	150,00 Euro
4.6	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 73 Abs. 4 HBO und § 30 BauGB)	150,00 Euro
4.7	Abweichungen von Örtlichen Bauvorschriften (§ 73 Abs. 4 und § 91 HBO)	150,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes</b> Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben	
<b>6.</b>	<b>Genehmigung von Straßenaufbrüchen</b>	
6.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand mindestens 60,00 Euro
6.2	Sonstige Genehmigungen für Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Aufgrabungen von öffentlichen Flächen)	180,00 Euro

- 6.3 Zustimmung zu Bordsteinabsenkungen bei der Erweiterung oder Neuanlage bestehender Grundstückszufahrten oder bei der Schaffung zusätzlicher Grundstückszufahrten, einschließlich Abnahmen. 180,00 Euro